

B) Veranstalterordnung der Deutschen Triathlon Union (VsO)

Präambel

Veranstalter und/oder Ausrichter der Deutschen Triathlon Union und ihrer Mitgliedsverbände sind aufgerufen, bei all ihren Veranstaltungen die körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmer als oberstes Gebot zu verfolgen. Dies gilt besonders für die Wettkämpfe der Altersklassen der Schüler, der Jugend und der Junioren.

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Stand 01.03.2008

§ 1 Definition

§ 1.1 Die Begriffe „Triathlon“, „Duathlon“, „Wintertriathlon“, „Aquathlon“, „Swim and Run“ dürfen nur Veranstalter und Ausrichter in Anspruch nehmen, die diese Veranstalterordnung sowie die Sportordnung der DTU und die entsprechenden Anhänge einhalten und deren Veranstaltung durch die DTU und/oder einer ihrer Mitgliedsverbände genehmigt ist.

§ 1.2 Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen der Wettkampf durchgeführt wird; Ausrichter ist, wer vor Ort für die Organisation und Durchführung verantwortlich zeichnet.

§ 1.3 Veranstalter und Ausrichter können identisch sein. Liegt Identität nicht vor, ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen, welche der nachfolgend aufgeführten Aufgaben von dem Veranstalter selbst und welche vom Ausrichter übernommen werden.

§ 1.4 Bei Veranstaltungen internationaler Verbände auf dem Verbandsgebiet der DTU darf der beteiligte Landesverband bezüglich der zu entrichtenden Veranstalterabgabe nicht schlechter gestellt sein als bei einer DTU-Veranstaltung.

§ 2 Aufgaben

§ 2.1 Es sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfes zu schaffen, sowie den Wettkampf abzuwickeln.

§ 2.2 Dazu gehören:

1. die Erstellung der Ausschreibung
2. die Einholung der notwendigen Genehmigungen
3. die Entscheidung über die Zulassung zum Wettkampf
4. die Bereitstellung der Wettkampfstätten in wettkampffähigem Zustand
5. die Bereitstellung der Wettkampforgane
 - a) Wettkampfleitung
 - b) namentliche Benennung des Schiedsgerichtes (spätestens am Tag des Wettkampfes, 2 Stunden vor dem 1. Start)
 - c) Wettkampfrichter (Kampfrichter)
6. Organisation und Abwicklung des Wettkampfes einschließlich der Betreuung der Athleten, der Zeitnahme, des Ergebnisdienstes und der Siegerehrung.

§ 2.3 In der Zeit von 15.10. bis zum 31.03. sind Schülertriathlons im Freien nicht erlaubt.

Bei extremen Witterungsbedingungen zur Startzeit soll die tatsächliche Durchführung von Nachwuchsveranstaltungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

§ 3 Ausschreibung

§ 3.1 Der Veranstalter hat eine Ausschreibung zu machen.

§ 3.2.1 Die Ausschreibung muss Auskunft erteilen über:

Veranstalter, Ausrichter, Genehmigungsnummer des Landesverbandes, Grad der medizinischen Versorgung, Wettkampforgane, Teilnahmeberechtigung, Klasseneinteilung, Wertungsformen (Mannschaften, etc.), Windschattenfahrverbot ja/nein.

Startzeiten, Ein- und Auscheckzeiten der Räder und des Materials, Limitzeiten (falls gefordert), Meldeschluss, Streckenlängen und -beschreibungen, Startgeldhöhe, Ausgabe der Startunterlagen, Wettkampfbesprechung, bereitgestelltes Material für die Teilnehmer, Termin und Ort der Veranstaltung mit Anreisebeschreibung, Zeitmessung bei Breitensportveranstaltungen ja/nein.

Die Ausschreibung muss außerdem folgende Sätze beinhalten:

„Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung, Veranstalterordnung, Bundesligaordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und die Disziplinarordnung zugrunde. Diese können beim Veranstalter und am

Wettkampftag bei der Startunterlagenausgabe eingesehen werden. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.“

§ 3.2.2 Darüber hinaus sollte die Ausschreibung Angaben machen über:

Verpflegung, Auszeichnungen, sanitäre Anlagen, Siegerehrung und einen Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer für die technische Sicherheit ihrer Ausrüstung (siehe SpO D.1b)).

§ 3.2.3 Anmeldung, etc.

Die Ausschreibung hat ein Anmeldeformular mit folgendem Inhalt aufzuweisen:

- a) eine Haftungsausschluss- und Anerkennungserklärung mit Unterschriftszeile,
- b) bei minderjährigen Teilnehmern einen Hinweis auf die körperliche Eignung des Kindes/Jugendlichen, bestätigt durch die eigenhändige Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, (Entfällt wenn die Meldung über einen Verein / Abteilung erfolgt. Beim Verein/Abteilung liegt die Einverständniserklärung der Eltern vor)
- c) bei online-Anmeldungen ist eine rechtsverbindliche Anmeldung sicherzustellen.

§ 3.3 entfällt

§ 3.4 Altersklasseneinteilung und Distanzen:

Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist das Jahr, in dem das jeweilige Lebensjahr vollendet wird und das Geschlecht. Es gelten folgende Abkürzungen:

„TW“ = Triathlon / Duathlon weiblich

„TM“ = Triathlon / Duathlon männlich

Schüler C, B und A, Jugend B und A, Junioren, Elite (inkl. U23), AK1 TM/TW 20-24, AK2 TM/TW 25-29, AK3 TM/TW 30-34, AK4 TM/TW 35-39, Senioren 1 TM/TW 40-44, Senioren 2 TM/TW 45-49, Senioren 3 TM/TW 50-54, Senioren 4 TM/TW 55-59, Senioren 5 TM/TW 60-64, Senioren 6 TM/TW 65-69, Senioren 7 TM/TW 70-74 Jahre; etc.

§ 3.4.1 Die Startberechtigungen der Altersklassen in den einzelnen Distanzen ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Wettkampfdistanzen – DTU

| Übersetzung Triathlon/ Duathlon | Strecken Triathlon, km | Strecken Duathlon, km | Strecken Swim and Run Aquathlon km | Alter / Jahre | Alters- klasse | Startpass / Tageslizenz |
|------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|---|------------------|-------------------|----------------------------|
| | | | 0,05 – 0,2 | 6/7 | Schüler „D“ | Nein |
| 5,66m | 0,1 - 2,5 - 0,4 | 0,4 - 2,5 - 0,4 | 0,1 – 0,4 | 8/9 | Schüler „C“ | Nein |
| 5,66m | 0,2 - 5 - 1 | 1 – 5 - 0,4 | 0,2 - 1 | 10/11 | Schüler „B“ | Nein |
| 5,66m | 0,4 – 10 - 2,5 | 2 – 10 - 1 | 0,4 – 2,5 | 12/13 | Schüler „A“ | Nein |
| 6,10m | 0,4 – 10 - 2,5 | 2 – 10 - 1 | 0,4 – 2,5 | 14/15 | Jugend „B“* | Nein* |
| 7,01m | 0,75 – 20 - 5 | 3 – 20 - 1,5 | 0,75 - 5* | 16/17 | Jugend „A“* | Nein* |
| Frei | 0,75 – 20 - 5 | 5 – 20 - 5 | 2,5 – 1,0 – 2,5* | 18/19 | Junioren* | Nein* |
| Frei | 1,5 – 40 - 10 | 10 – 40 - 5 | 2,5 – 1,0 – 2,5* | 18/19 | Junioren* | Ja |
| Frei | 1,5 – 40 - 10 | 10 – 40 - 5 | 2,5 – 1,0 – 2,5* | ab 18 | Elite | Ja |
| Frei | 1,5 – 40 - 10 | 10 – 40 - 5 | 2,5 – 1,0 – 2,5* | ab 20 | Altersklasse | Ja |
| Frei | 2 – 80 - 20 | 14 – 60 - 7 | - | ab 20 | Altersklasse | Ja |
| Frei | 3,8 – 180 - 42 | | 5 – 2 - 5 | ab 20 | Altersklasse | Ja |

* bei Meisterschaften Startpass erforderlich

Bei Volksveranstaltungen werden bei Startern der Altersklasse der Jugend A und B die Maximalübersetzungen kontrolliert.

Alle Streckenvorgaben sind Maximalwerte, d.h., es kann lokalen Bedingungen Rechnung getragen werden.

Die in der Tabelle genannten Strecken im Triathlon und Duathlon können auch als Cross-Veranstaltung durchgeführt werden

§ 3.4.2 Jugend A (16/17-jährige) und Jugend B (14/15-jährige) dürfen nicht an Wettbewerben über die Triathlondistanz und an Wettbewerben über die Kurzdistanz „Duathlon“ teilnehmen.

§ 3.4.3 Junioren (18/19-jährige) dürfen nicht an Triathlon-Wettbewerben über die Mittel- und die Langdistanz sowie an Langdistanz Duathlon teilnehmen.

§ 4 Genehmigungen

§ 4.1 Triathlon-, Duathlon- und Winter-, Crossveranstaltungen, Aquathlon, Swim and Run, sowie andere Ausdauermehrkämpfe im Verbandsgebiet können

- a) von Mitgliedsvereinen der Landesverbände der DTU und
- b) von kommerziellen Veranstaltern zur Genehmigung beantragt werden.
- c) von anderen Sportverbänden weder beantragt noch genehmigt werden.

Der Veranstalter hat die Einhaltung der Ordnungen der DTU zu garantieren. Dem Genehmigungsantrag liegen die Veranstalterordnung und die jeweils gültigen Beschlüsse des Vorstandstages zugrunde

§ 4.2 Der Veranstalter muss die sportrechtliche Genehmigung der zuständigen Triathlonverbände (bei regionalen Veranstaltungen des Landesverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet; bei überregionalen Veranstaltungen die der DTU und des zuständigen Landesverbandes), sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wettkampfstrecken einholen.

§ 4.3 Auf Antrag kann die DTU (Genehmigung durch die DTU) bzw. der die Veranstaltung genehmigende Landesverband das Windschattenfahren für Wettkämpfe nach § 7.1.1 a – e VsO unter Auflagen genehmigen. Diese Auflagen sind:

- a) eine für den Verkehr komplett gesperrte Radstrecke
- b) Vorlage der behördlichen Genehmigung der gesperrten Radstrecke
- c) Streckenabnahme und Kurzbericht durch den Kampfrichterobmann/frau des Landesverbandes oder eines TK-Mitgliedes
- d) Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung (siehe § 11.1 VsO).

Dabei sind die Bestimmungen in der Sportordnung für windschattenfreie Wettkämpfe einzuhalten.

§ 4.4 Voraussetzung für die behördliche Genehmigung sollte die sportrechtliche Genehmigung des Verbandes sein.

§ 4.5 Dem Genehmigungsantrag bei den zuständigen Triathlonverbänden sind zumindest Unterlagen mit Angaben über

1. Termin und Ort der Veranstaltung
 2. Konzept der Ausschreibung
 3. Streckenpläne
 4. besondere Bestimmungen neben den Ordnungen der DTU und
 5. eine Bescheinigung, aus dem Zeitraum des Wettkampfes, über die Wasserqualität des Gewässers
- Diese Bescheinigung muß der Qualitätsanforderung an Badegewässer entsprechen.

§ 4.6 Der Genehmigungsantrag ist in der Zeit vom 01.10. des Vorjahres bis zum 31.03. des Veranstaltungsjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können vom jeweiligen Landesverband nachträglich genehmigt werden.

§ 4.7 Die sportrechtliche Genehmigung ist vom jeweiligen Landesverband zu widerrufen, wenn der Veranstalter/Ausrichter gegen einen oder mehrere Punkte der DTU - Ordnungen verstößt. Vor dem Widerruf der Genehmigung ist dem Veranstalter/Ausrichter eine Frist, die auch eine unverzügliche Frist sein kann, zu gewähren um den oder die beanstandeten Punkte zu beheben.

§ 4.8 In der Genehmigung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung, sofern der Veranstalter/Ausrichter gegen einzelne Punkte der DTU - Ordnungen verstößt, zur nichtgenehmigten Veranstaltung erklärt werden kann und sich der Veranstalter/Ausrichter gegenüber den Teilnehmern regresspflichtig macht.

§ 5 Wettkampfleitung

§ 5.1 Der Wettkampfleitung obliegt die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung des Wettkampfes. Ihr gehören mindestens drei Personen an. Ist der Veranstalter mit dem Ausrichter nicht identisch, so steht es ihm frei, ein Mitglied in die Wettkampfleitung zu entsenden. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind möglich.

§ 5.2 Zu den Aufgaben der Wettkampfleitung gehören, soweit dies nicht anders vertraglich festgelegt, insbesondere:

1. Erstellung der Ausschreibung
2. Annahme und Zurückweisung von Meldungen
3. Abhalten einer Wettkampfbesprechung
4. Überprüfen und Überwachen der Wettkampfstätten auf ordnungsgemäßen Zustand
5. Bereitstellung und Koordinierung von Wettkampfrichtern und Helfern
6. Beschaffung der technischen Hilfsmittel wie wasser- und reißfeste Startnummern, Schilder, Protokolle, Zieltransparente, Absperren, usw.
7. Ausgabe der Startunterlagen an die Teilnehmer
8. Beschriftung der Oberarme/Handrücken der Teilnehmer zur Identifizierung
9. Sicherstellung und Anbieten der während der Veranstaltung notwendigen Verpflegung
10. Bereitstellung und Koordinierung des Einsatzes von Begleitfahrzeugen
11. Sicherstellung sanitärer Einrichtungen und medizinischer Betreuung

12. Sicherstellung adäquater medizinischer Betreuung je nach Größe der Veranstaltung in Form von motorisierten Sanitätskräften, Rettungswagen und Notarztwagen mit Personal - je nach der jeweiligen Region festgelegter Hilfsfrist. Bei Veranstaltungen nach § 7.1.1 VsO soll, bei allen Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der Deutschen Triathlon-Liga und internationalen Wettkämpfen im Verbandsgebiet der DTU muss die Präsenz eines Rennarztes in der Ausschreibung erklärt werden.
13. Aufrechterhaltung der Ordnung im Start- und Zielbereich sowie in den Wechselzonen.
14. Unterrichtung der Medien und Zuschauer
15. Entscheidung von Streiffragen, soweit diese Entscheidung nicht anderen Gremien zugewiesen ist.
16. Zeitnahme, Computerefassung und Erstellung von Ergebnislisten
17. Durchführung einer Siegerehrung und Abschlussveranstaltung.

§ 6 Wettkampfgericht

§ 6.1 Die am Veranstaltungstag von der Deutschen Triathlon Union oder vom Landesverband eingesetzten Kampfrichter bilden unter Leitung ihres Einsatzleiters das Wettkampfgericht. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfe nach den Ordnungen der DTU durchgeführt werden sowie - ausgenommen bei Volksveranstaltungen (siehe § 6.2 VsO), wo dies der Wettkampfleitung obliegt - das Endergebnis festzustellen. Es ist befugt, Maßnahmen gemäß E.2 – E.5 SpO zu treffen.

§ 6.2 Bei Volksveranstaltungen bis zu 200 Teilnehmer können aber auch vom Ausrichter Personen ohne Kampfrichterslizenz zu Kampfrichtern für die Dauer des Wettkampftages ernannt werden. Bei Volksveranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmer oder bei welchen Preisgeld gezahlt wird sind ausschließlich lizenzierte Kampfrichter einzusetzen.

§ 6.3 Alle Kampfrichter sind durch Hervorhebungen an ihrer Kleidung deutlich als solche zu kennzeichnen.

§ 6.4 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass Räumlichkeiten und Materialien bereitstehen, die für den ordnungsgemäßen Kampfrichtereinsatz notwendig sind. Dies sind unter anderem:

1. Boote für die Schwimmstreckenkontrolle, die nicht gleichzeitig der DLRG oder anderen Wasserwachten als Einsatzfahrzeuge dienen
2. Motorräder mit Fahrern für die Radstreckenkontrolle
3. Fahrräder für die Überwachung der Laufstrecke
4. Verpflegung und Getränke für die Kampfrichter, Ersatzweise 10€.

§ 7 Schiedsgericht

§ 7.1 Für jede Veranstaltung soll ein Schiedsgericht aus drei Personen gebildet werden. Seine namentliche Zusammensetzung mit jeweils einem Ersatzmitglied muss spätestens am Tag des Wettkampfes bekannt gegeben werden. Bei Wettkämpfen, bei denen ein ordnungsgemäßes Schiedsgericht nicht gebildet werden kann, ist der anwesende Lizenzkampfrichter oder Einsatzleiter befugt, Einsprüche entgegenzunehmen und an das jeweils zuständige Präsidium weiterzuleiten.

§ 7.1.1 Bei folgenden Veranstaltungen ist auf jeden Fall ein Schiedsgericht zu bilden:

- a) bei Internationalen Wettkämpfen welche vom Präsidium besonders genehmigt sind,
- b) bei Preisgeldveranstaltungen mit einem Gesamtpreisgeld von mindestens 2.500 Euro,
- c) bei Preisveranstaltungen mit Sachpreisen von mindestens 5.000 Euro,
- d) bei Qualifikationwettkämpfen für regionale, nationale oder internationale Aufgaben (z.B. Kaderbenennung oder Meisterschaftsteilnahme),
- e) bei Meisterschaften auf Landesverbands, nationaler oder internationaler Ebene. Darunter fallen auch die Veranstaltungen der 1. und 2. Bundesliga, Veranstaltungen der Regionalligen und den ranghöchsten Landesligen.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter des zuständigen Verbandes als Vorsitzendem
2. einem Ausrichtervertreter, der nach Möglichkeit im Besitz einer Schiedsrichterlizenz sein sollte
- 3.a) bei einer Landesverbandsveranstaltung: ein Kampfrichter, nach Möglichkeit mit Schiedsrichterlizenz, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf,
- b) bei einer DTU- oder Internationalen Veranstaltung: ein Bundeskampfrichter, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf.

§ 7.1.2 Wird vom zuständigen Verband ein Technischer Delegierter berufen, übernimmt dieser automatisch den Posten des Kampfrichtervertreters im Schiedsgericht.

§ 7.2 Das Schiedsgericht entscheidet über

1. Einsprüche gegen die Wettkampfbedingungen
2. Einsprüche gegen eine Disqualifikation
3. Einsprüche gegen das Wettkampfergebnis

§ 7.3 Einspruchsberechtigt über die die Veranstalterordnung betreffenden Fragen sind:

1. Athleten, die durch eine der in § 7.2 VsO genannten Maßnahmen betroffen sind
2. Vereine oder Landesverbände oder die Deutsche Triathlon Union, wenn deren Athleten am Wettkampf teilnehmen oder teilnehmen wollen und sie von einer in den §§ 7.2.1, 7.2.2 VsO oder 7.2.3 VsO genannten Maßnahmen betroffen sind.

§ 7.3.1 Der Einspruch ist schriftlich unter Benennung des Einspruchsgrundes und Zahlung einer Gebühr in Höhe von 25 Euro, bei einem Mitglied des Schiedsgerichtes einzulegen.

§ 7.4 Bei Einsprüchen nach § 7.2.1 VsO (Wettkampfbedingungen) muss der Einspruch spätestens eine Stunde vor dem ersten Start eingereicht werden.

Bei Einsprüchen nach § 7.2.2 VsO (Disqualifikation) ist der Einspruch bis 30min. nach Veröffentlichung der Disqualifikation möglich. Die Vorschriften der Dopingordnung bleiben durch diese Regelung unberührt.

§ 7.5 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist der weitere Einspruch zu den §§ 7.2.1 VsO (Wettkampfbedingungen) möglich. Er ist ohne weitere Einspruchsgebühr bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union an das Verbandsgericht der DTU, bei Veranstaltungen auf Landesebene an das Verbandsgericht des jeweiligen Landesverbandes, zu richten. Der Athlet oder Mannschaft können starten, werden aber bis zur endgültigen Klärung durch das Verbandsgericht vom Wettkampfgericht disqualifiziert. Auf den weiteren Einspruch finden die für das jeweilige Gericht geltenden Rechts- und Verfahrensordnungen Anwendung. Der weitere Einspruch im Falle des § 7.2.3 VsO kann nicht darauf gestützt werden, dass eine falsche Tatsachenentscheidung des Schiedsgerichtes vorliegt.

§ 8 Umweltschutz

§ 8.1 Vor, während und nach Triathlon-, Duathlon- und Winter-, Crossveranstaltungen, Aquathlon, Swim and Run, sowie andere Ausdauer mehrkämpfe müssen alle Möglichkeiten zum Schutz der Umwelt ausgeschöpft werden.

§ 8.2 Die Streckenwahl in allen Disziplinen hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf örtliche naturschutzrechtliche Gegebenheiten zu erfolgen.

§ 8.3 Dies gilt beim Schwimmen insbesondere für Vorstarträume und ausreichenden Uferabstand, sowie für Art und Gestaltung der Wechselzonen.

§ 8.4 Führt die Laufstrecke auch nur teilweise über ungeschützten Waldboden, so ist der Gebrauch von Spikes zu untersagen.

§ 8.5 Helfer an den Strecken sind anzuhalten, ihren Einsatzbereich pfleglich zu behandeln. Abfallentsorgungsstellen sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Der Abfall ist für eine Wiederverwertung zu trennen.

§ 9 Organisatorische Bestimmungen

§ 9.1 Das Setzen von Meldefristen beinhaltet keine Selbstbindung des Veranstalters, d.h. Meldungen können in begründeten Fällen auch vorher abgelehnt oder später noch angenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für Deutsche Meisterschaften.

§ 9.2 Führt der Veranstalter zur Entzerrung des Teilnehmerfeldes Gruppen- oder Einzelstarts durch, so muss der Zeitabstand beim Gruppenstart mindestens 10 Minuten, beim Einzelstart mindestens 10 Sekunden betragen.

§ 9.3 In der Wettkampfbesprechung sind

- a) die Strecken sowie der Ablauf des Wettkampfes in einer dem Alter der Teilnehmer angemessenen Weise zu erläutern,
- b) besonders gefährliche Stellen zu nennen,
- c) die Teilnehmer über die Art und Weise der Durchführung der Zeitstrafe nach § E.3 SpO zu informieren,
- d) auf über den Inhalt der Ausschreibung hinausgehende wesentliche Punkte für den jeweiligen Wettkampf hinzuweisen.

§ 9.4 Abzweigungen und Richtungsänderungen sind rechtzeitig anzukündigen; auf besonders gefährliche Stellen ist durch entsprechend auffällige Beschilderung hinzuweisen.

Auf stationäre Kontrollstellen ist in einem Abstand von ca. 50 m durch entsprechende Beschilderungsmaßnahmen (Mindestgröße 60 x 60 cm) hinzuweisen.

§ 9.5 Mit Ausnahme von Volksveranstaltungen muss bei Triathlon-, Duathlon- und Winter-, Cross-triathlonveranstaltungen, Aquathlon, Swim and Run, sowie andere Ausdauer mehrkämpfe eine Gesamtzeitnahme erfolgen.

§ 9.6 Stellt sich unmittelbar vor oder während der Durchführung des Wettkampfes heraus, dass die Sicherheit der Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, so ist der Start zu verschieben oder die Veranstaltung abzubrechen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Einsatzleiter des Wettkampfgerichtes.

§ 10 Schwimmen

§ 10.1 Es kann in allen Gewässern geschwommen werden, wenn

1. die Wassertiefe entlang der Schwimmstrecke überall mindestens 1 Meter beträgt,
2. eine eventuell vorhandene Gegenströmung weniger als 560 Meter pro Stunde (0.3 Knoten) ist,
3. die zuständige Behörde keine gesundheitlichen Bedenken wegen der Wasserqualität äußern und
4. die Wassertemperatur am Veranstaltungstag nicht unter 14 Grad Celsius beträgt.

§ 10.1.1 Der Veranstalter kann das Tragen von Kälteschutzanzügen in der Ausschreibung vorschreiben.

§ 10.2 Start und Schwimmen

§ 10.2.1 Der Veranstalter hat das Betreten des Startareals zu kontrollieren und zu protokollieren. Dabei dürfen sich im Startareal neben den Helfern nur Teilnehmer aufhalten, deren Startgruppe als nächstes an den Start gehen wird.

§ 10.2.2 Bei Offenwasser-Triathlons soll der Start im Wasser hinter einer Schwimmleine, die beim Startschuss hochgezogen wird, erfolgen. Bei Schwimmbad-Triathlons hat der Start aus dem Wasser heraus zu erfolgen. Dabei sind nicht mehr als 8 Teilnehmer pro Bahn einzuteilen.

§ 10.2.3 Bei nationalen oder internationalen Wettkämpfen / Meisterschaften findet das Schwimmen in einem offenen Gewässer statt. Bei Landesmeisterschaften im Bereich der DTU kann das Schwimmen in einem Schwimmbad ausgetragen werden.

§ 10.2.4 Mit Ausnahme einer Durchführung von Einzel(Intervall)starts ist die Schwimmstrecke so zu legen, dass über mindestens die ersten 200 m ab Start kein deutlicher Richtungswechsel um eine Markierungsboje erfolgt. Die Strecke ist alle 250 m spätestens mit Markierungsbojen in Signalfarbe zu bestücken. Wendebojen müssen größer als Markierungsbojen sein und eine andere Farbe haben.

§ 10.2.5 Starke Strömungen und Gewässer mit hohem Seegang sind zu vermeiden. Existiert eine Strömung, so ist die Distanz bei Gegenströmung zu verkürzen, bei Strömung in Schwimmrichtung entsprechend zu verlängern. Dies erfolgt nach der Tabelle „Strömungsgeschwindigkeiten“ im Anhang.

Bei einer Gegenströmung von mehr als 560 m/h, also 0.3 Knoten, darf ein Schwimmen nicht mehr durchgeführt werden.

§ 10.2.6 Ausnahme: Bei widrigen Witterungsbedingungen kann der Einsatzleiter die Benutzung von Neoprenanzügen vorschreiben. Die endgültige Entscheidung fällt 1 Stunde vor dem Start.

§ 10.2.7 Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Neoprenanzuges.

| Schwimmstrecke | Wassertemperatur | Altersklasse | Schwimmen | | Neopren | Schwimmzeit |
|----------------|--|---------------------------|-----------|------|---------|---|
| | | | ja | nein | | |
| 50m | gilt für alle Schüler < 19 °C 19 - 20,9 °C >= 22 °C | Schüler D | | | - | nur Swim and Run Siehe § 10.2.10 d 50% der Strecke - |
| 100m | | Schüler C | - | nein | - | |
| 200m | | Schüler B | ja | - | - | |
| 400m | | Schüler A | ja | - | - | |
| 400m | < 17 °C 17 – 19,9 °C 20 – 21,9 °C >= 22 °C | Jugend B | - | nein | | |
| | | | ja | - | muss | |
| | | | ja | - | kann | |
| 750m | < 17 °C 17 – 19,9 °C 20 – 21,9 °C >= 22 °C | Jugend A | - | nein | | |
| | | | ja | - | muss | |
| | | | ja | - | kann | |
| 750m | 14 °C – 19,9 °C >= 20 °C | Junioren | ja | - | kann | max. 20 min. |
| | | | ja | - | nein | |
| bis 1500m | 14 °C – 19,9 °C >= 20 °C | Elite / U23 | ja | - | kann | max. 30 min. |
| | | | Ja | - | nein | |
| bis 1500m | 14 °C – 21,9 °C >= 22 °C | Junioren Altersklassen | ja | | kann | max. 1h 10 min. |
| | | | ja | | nein | |
| 1501 – 3000m | 15 °C – 22,9 °C >= 23 °C | Altersklassen | ja | | kann | max. 1h 40 min. |
| | | | ja | | nein | |
| 3001 – 4000m | 16 °C – 23,9 °C >= 24 °C | Altersklassen | ja | | kann | max. 2h 15 min. |
| | | | ja | | nein | |

In der Ausschreibung kann unterhalb bestimmter Wassertemperaturen das Tragen eines Neoprenanzuges vorgeschrieben werden.

§ 10.2.8 Die Wassertemperatur wird von Kampfrichtern in 60cm Tiefe mehrfach entlang der Schwimmstrecke gemessen. Die für den Wettkampf maßgebliche Wassertemperatur ist der zu bildende Mittelwert.

§ 10.2.9 Der Verlauf der Schwimmstrecke ist durch Bojen oder Begleitboote in offenem Gewässer und durch Schwimmleinen in Becken zu markieren.

§ 10.2.10 Bei Nachwuchswettkämpfen ist der Verlauf des Schwimmens von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Helfer (mind. 10% des Starterfeldes) zu überwachen.

a) Das Schwimmen in offenen Gewässern wird nur genehmigt, wenn es sich um ein durch die Aufsichtsbehörde genehmigtes Gewässer handelt und ausreichend Sicherung durch Schwimmleinen und Begleitschwimmer oder -taucher (siehe oben) gewährleistet ist.

- b) Das Schwimmen in fließenden Gewässern ist bis zu einer Fließgeschwindigkeit von 280 m/h erlaubt. Es sind separate Startfelder für Schüler und Jugendliche zu bilden.
- c) Es sind separate Startfelder für Schüler C / B, für Schüler A / Jugend B und sowie Jugend A /Junioren zu bilden.
- d) Für Schüler (C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19 Grad Celsius zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 19-20,9 Grad Celsius ist die Streckenlänge um 50% zu verkürzen. Beträgt die Außentemperatur zur Startzeit unter 12 Grad Celsius, ist auf das Schwimmen zu verzichten. Bei einer Außentemperatur von 12 – 14 Grad Celsius erfolgt nach dem Schwimmen eine Pause von 15min. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet (Gunderson-Methode).
- e) Für Jugend A und B und Junioren hat die Wassertemperatur mindestens 17 Grad Celsius zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 17 - 19,9 Grad Celsius ist der Kälteschutzanzug verpflichtend.

§ 11 Radfahren und Laufen

- § 11.1 Die Radstrecke soll so gewählt werden, dass Windschattenfahren und Pulkbildung durch Teilnehmer nicht begünstigt wird (breite Strassen, anspruchsvolle Topographie, Teil- oder Vollsperrung der Strecke). Werden mehrere Runden gefahren, so soll eine Runde mindestens 10 km lang sein. Wird das Windschattenfahrverbot aufgehoben ist das in der Ausschreibung bekannt zugeben und für wen das zutrifft.
- § 11.2 Der Verlauf von Rad- und Laufstrecke ist in der Wettkampfbesprechung zu erläutern. Besonders gefährliche Stellen sind zu nennen.
- § 11.3 Abzweigungen und Richtungsänderungen sind anzukündigen, auf besonders gefährliche Stellen ist durch entsprechend auffällige Beschilderung hinzuweisen.
- § 11.4 Die Laufstrecke ist über befestigte Strassen und Wege zu führen. Auf die Qualität der Strecke ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- § 11.5 Die Radstrecke ist zumindest alle 10 km, die Laufstrecke alle Kilometer mit Kilometerschildern zu versehen.
- § 11.6 Bei Schülerwettkämpfen sind verkehrsarme, abgesperrte Rundkurse zu bevorzugen. Starke Anstiege oder Gefälle sind zu vermeiden. Radfahrende Helfer des Ausrichters sind empfehlenswert. Laufstrecken sollten flach ausgeführt sein und im Sommer ausreichend Schatten bieten.

§ 12 Wechselzonen

- § 12.1 Die Ablageplätze für die Wettkampfausrüstung der Teilnehmer sind deutlich markiert und in numerischer Reihenfolge anzulegen.
- § 12.2 Die Umkleizeone kann an einem gesonderten Ort innerhalb der Wechselzone, versehen mit Sichtblenden und getrennt für Frauen und Männer, eingerichtet werden.
- § 12.3 Jedem Teilnehmer ist soviel Platz einzuräumen, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.
- § 12.4 Eingang und Ausgang der Wechselzone sind deutlich zu markieren und voneinander zu trennen.
- § 12.5 Der Weg der Teilnehmer durch die Wechselzone muss so vorgegeben sein, dass alle die gleiche Wegstrecke zurückzulegen haben.
- § 12.6 Die Wechselzone ist abzusperren. Sie darf nur von Teilnehmern Ordnern, Mitgliedern der Wettkampfleitung, Sanitätern oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung betreten werden.
- § 12.7 Die Wettkampfausrüstung der Teilnehmer, insbesondere deren Räder, hat der Veranstalter bis eine Stunde nach Zieleinlauf des letzten Teilnehmers zu bewachen und nur gegen Vorlage der Startnummer oder eines Radabholscheines diesem auszuhändigen.
- § 12.8 Eventuell angebotene Hilfen eines Radmechanikers durch den Veranstalter sind außerhalb der Wechselzone einzurichten, so dass alle Teilnehmer die gleiche Chance zur Inanspruchnahme seiner Dienste haben.
- § 12.9 Bei Schülerveranstaltungen darf die Wechselzone - nach Erlaubnis der Wettkampfleitung - von den Eltern betreten werden.

§ 13 Verpflegungsstellen

- § 13.1 Verpflegungsstellen sind entlang der Wettkampfstrecken aufzustellen. Als angemessen gelten dabei:
- a) eine Station im Zielbereich
 - b) Stationen alle 20 km entlang der Radstrecke
 - c) Stationen alle 3 - 5 km entlang der Laufstrecke
- § 13.2 Bei Temperaturen von 25 Grad Celsius oder höher sind zusätzliche Wasser- und Schwammstellen auf der Rad- und Laufstrecke einzurichten.
- § 13.3 Verpflegung ist aus/in Behältnissen zu reichen, die aus unzerbrechlichem und umweltfreundlichem Material sind.
- § 13.4 Bei Mittel- und Langdistanzwettkämpfen ist es den Teilnehmern erlaubt, eigene Verpflegung an den Verpflegungsstellen zu deponieren. Diese kann von Betreuern des Athleten angereicht werden. Es ist empfehlenswert, die persönliche Verpflegung von einem Helfer des Ausrichters überwachen zu lassen.

§ 14 Zieleinlauf, Zielbereich

§ 14.1 Der Zielbereich ist abzusperren. Zieleinlaufkanal und Athletenaufenthaltszone hinter der Ziellinie dürfen nur von Teilnehmern der Wettkampfleitung, den Helfern des Ausrichters, sowie von medizinischem Personal (inklusive Massagediensten) betreten werden. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.

§ 14.2 Der Veranstalter hat im Zielbereich medizinisches Personal und ab Mitteldistanz Massagedienste bereitzustellen.

§ 14.3 Elektronische Zeitnahme ist anzustreben. Elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung von Siegern und zur Erstellung der Ergebnisliste sind erlaubt.

§ 15 Wettkampfergebnisse

§ 15.1 Ergebnisse

§ 15.1.1 Das vorläufige Ergebnis:

Während des Wettkampfes können Teilergebnisse oder Platzierungen mit Endzeiten veröffentlicht werden (per Ansage oder Aushang). Diese Ergebnisse gelten als „vorläufig“ und sind inoffiziell. Sind alle Teilnehmer im Ziel dann haben alle Athleten/Innen die Möglichkeit das inoffizielle Ergebnis, welches dann ausgehängt werden muss, 30 Minuten auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Erfolgt keine Einsprüche wird das Ergebnis offiziell – durch Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampfgerichtes. Einsprüche sind dann nicht mehr möglich.

§ 15.1.2 Das offizielle Ergebnis:

Anlässlich der Siegerehrung wird das offizielle Ergebnis bekannt gegeben. Dies kann für die Erstplatzierten, und/oder für alle Teilnehmer erfolgen. Das offizielle Ergebnis ist an Presse, Kampfrichter und Verbandsvertreter zu übermitteln.

§ 15.1.3 Das Endergebnis:

Das Endergebnis wird bekannt gegeben, wenn

- a) das Ergebnis der Dopinguntersuchung bekannt ist
- b) alle Einsprüche verhandelt und aufgrund der verstrichenen Frist keine weiteren möglich sind. Im Endergebnis sind alle Athleten aufzuführen die das Ziel erreicht haben und eine Wertung erhalten. Außerhalb der Wertung sind gesondert diejenigen aufzuführen, die das Ziel nicht erreicht haben oder disqualifiziert worden sind. Das Endergebnis ist an den Einsatzleiter des Wettkampfgerichtes, sowie den zuständigen Verband zu senden.

§ 15.2 Wertungsrecht

§ 15.2.1 Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung das Ziel erreichen, werden in ihren Altersklassen gewertet.

§ 15.2.2 Gewertet werden

- a) bei Deutschen Meisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen
- b) bei Landesmeisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass besitzen und dem Landesverband angehören, der Veranstalter bzw. Ausrichter ist.

Tageslizenzteilnehmer und verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.

Ein Athlet mit zwei Staatsbürgerschaften darf bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land bei internationalen Wettkämpfen startet.

§ 15.2.3 Sieger ist dessen Oberkörper als vorderstes Körperteil zuerst die Ziellinie überquert. Elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung des Siegers sind erlaubt.

§ 15.2.4 Bei Volks- / Jedermannveranstaltungen kann, wenn nach der SpO die entsprechende Wettkampfdistanz angeboten wird, in folgenden Kategorien gewertet werden: 14-15 Jahre Jugend B, 16-17 Jahre Jugend A, 18-19 Jahre Junioren und in 10 Jahresabschnitten beginnend mit TM/TW 20.

§ 15.3 Mannschaftswettbewerb

§ 15.3.1 Es können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Dabei werden pro Verein die 3 schnellsten Teilnehmer zu einer Mannschaft zusammengefasst. Die Endzeiten werden addiert und ergeben das Mannschaftsergebnis. Pro Verein können beliebig viele Mannschaften gemeldet werden, es sei denn, der Veranstalter lässt ausdrücklich nur eine Mannschaft pro Verein zu. Männliche und weibliche Teilnehmer werden getrennt gewertet. Athleten sind für die einheitliche Schreibweise ihres Vereinsnamens in eigener Verantwortung zuständig. Vor dem Start haben die Teilnehmer anhand der Startliste zu prüfen ob aufgrund von Schreibfehlern eine Teamwertung fehlerhaft sein könnte. Proteste gegen selbstverschuldete Fehlregistrierung sind nach Abschluss des Wettkampfes unzulässig. Ausrichter und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet die Schreibweise der Vereinsnamen zu überprüfen.

§ 15.3.2 In jeder Altersklasse können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Erfolgt eine Altersklassenmannschaftswertung so kann ein Teilnehmer nur in seiner eigenen Altersklasse gewertet werden.

§ 15.3.3 Bei den Deutschen Meisterschaften der Altersklassen – olympische Distanz Triathlon / Duathlon / - (beginnend mit TM/TW 20) werden Ehrungen aller Altersklassen laut Sportordnung durchgeführt. Mannschaftswertungen werden in "10-Jahresabschnitten" vorgenommen beginnend mit TM/TW 20. Bei den Deutschen Meisterschaften Winter-, Crosstriathlon, Mittel- und Langdistanzwettkämpfe, Aquathlon / Swim and Run können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Dabei werden pro Verein die 3 schnellsten Teilnehmer zu einer Mannschaft zusammengefasst. Männliche und weibliche Teilnehmer werden getrennt gewertet.

§ 15.4 Liga- / Serienwettbewerbe

§ 15.4.1 Im Gebiet der Deutschen Triathlon Union können Liga / Serienwettbewerbe durchgeführt werden.

§ 15.4.2 Die Art und Weise der Durchführung von Ligawettkämpfen regelt die Bundesligaordnung für die Deutsche Triathlon-Liga (1. Bundesliga und 2. Bundesligen Nord und Süd) sowie die Ligaordnungen der Landesverbände. Zudem können für die einzelnen Ligen Durchführungsbestimmungen erstellt werden, welche Bestandteil der jeweiligen Ligaordnung sind.

§ 15.4.3 Der Sieger der Deutschen Triathlon-Liga (DTL) - ist Deutscher Mannschaftsmeister. Damit entfällt eine Mannschaftswertung bei der Deutschen Meisterschaft Triathlon Elite (incl. U23) über die Triathlondistanz.

§ 15.4.4 Zusammensetzung und Stärke von Ligamannschaften können unterschiedlich sein.

§ 15.4.5 Für Serienwettkämpfe sind Durchführungsbestimmungen zu erstellen und den Beteiligten mitzuteilen. Diese Bestimmungen gelten jeweils nur für ein Wettkampfsjahr.

§ 16 Grundsätzliches zu nationalen Meisterschaften und Internationalen Veranstaltungen

§ 16.1 Meldefristen zu Deutschen Meisterschaften müssen zum von der Deutschen Triathlon Union entsprechend bekannt gegebenen Datum eingehalten werden.

§ 16.2 Ist die Teilnehmerzahl

- a) auf der Distanz „Triathlon“ höher als 100,
- b) auf der Mitteldistanz höher als 200,
- c) auf der Langdistanz höher als 400,

so ist grundsätzlich in Gruppen (Blöcken) oder einzeln zu starten. Die Gruppenstärke darf die unter a) bis c) angegebenen Grenzwerte nicht übersteigen. Wird ein Einzel / Intervallstart durchgeführt, ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer in Reihenfolge ihrer Startnummer den Wettkampf aufnehmen. Gruppen (Blöcke) sind entweder durch unterschiedlich farbige Startnummern oder den Beginn neuer Startnummernhundertschaften voneinander zu unterscheiden.

d) Auf Antrag durch den Veranstalter/Ausrichter (§ 20 VsO) kann nach Stellungnahme durch den zuständigen Technischen Delegierten und dem entsprechenden Beschluss des jeweils zuständigen Präsidiums von der Gruppenstärke abgewichen werden.

e) es ist durch geeignete Maßnahmen (Zeit- und Ablaufpläne, etc.) sicherzustellen, dass der Hauptwettkampf unbeeinträchtigt, würdiger Mittelpunkt des Veranstaltungstages wird und bleibt.

§ 16.3 Kontrollstellen sind zumindest an folgenden Punkten der Wettkampfstrecken zu platzieren:

- a) am Schwimmstart (Check-In),
- b) am Schwimmziel (Zeitnahme inbegriffen),
- c) am Radziel (Zeitnahme inbegriffen),
- d) am Zieleinlauf (Endzeitnahme inbegriffen).

Werden auf der Rad- und/oder Lautstrecke Runden absolviert, sind jeweils zusätzliche Zählkontrollstellen einzurichten. Für die Windschattenkontrolle sind mobile Kontrollmöglichkeiten einzurichten (siehe § 6.4.2 der VsO).

§ 16.3.1 Es sind Lizenzkampfrichter einzusetzen. Ein Richtwert für die Anzahl ergibt sich je nach Art des Wettkampfes wie folgt.

| Tabelle „Kampfrichtereinsatz nach § 16.3.1 VsO“ | | |
|---|--------------|------------------------------|
| Distanz | TN pro Block | Richtwert |
| Sprintdistanz und Sonstige | 75 | 3 KR (zzgl. TD + EL) |
| Kurzdistanz und Sonstige | 100 | 4 KR (zzgl. TD + EL) |
| Mitteldistanz und Sonstige | 200 | 6 KR (zzgl. TD + EL) |
| Langdistanz und Sonstige | 400 | 10 KR (zzgl. TD + EL) |

Die tatsächliche Anzahl der Lizenzkampfrichter legt der Technische Delegierte und/oder der Einsatzleiter endgültig fest. Seine Feststellung kann nach oben oder nach unten abweichen.

§ 16.4 Bei Deutschen oder Internationalen Meisterschaften müssen eine Endzeit, sowie die drei Einzelzeiten der Disziplinen genommen werden. Die Zeiten sind in der Ergebnisliste zu veröffentlichen.

§ 16.4.1 Bei elektronischer Zeitnahme ist Datenredundanz sicherzustellen. Gleichzeitig muss Handzeitnahme mit Protokollführung vorgenommen werden. Die Zeiten sind wie folgt zu nehmen:

- a) Schwimmzeit: vom Schwimmstart bis zum Schwimmziel
- b) Radzeit: vom Schwimmziel bis zum Radziel
- c) Laufzeit: vom Radziel bis zum Zieleinlauf.

§ 16.4.2 Zur Ermittlung der Umzieh(Wechsel)zeiten können zusätzliche Zeitnahmestellen am Radstart sowie am Laufstart eingerichtet werden.

§ 17 Der Technische Delegierte

§ 17.1 Bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union kann durch das Präsidium der DTU - bei Veranstaltungen des Landesverbandes durch das jeweilige Präsidium - ein Technischer Delegierter berufen werden. Er darf nicht Mitglied des ausrichtenden Landesverbandes oder des Ausrichtervereines sein und kann weder von diesem noch vom zuständigen Landesverband ohne stichhaltige Begründung abgelehnt werden.

§ 17.2 Der Technische Delegierte hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Er repräsentiert die Technische Kommission der Deutschen Triathlon Union und sorgt für die Einhaltung der Ordnungen der DTU.

2. Er überprüft mindestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin den Streckenverlauf Schwimmen, Radfahren und Laufen und begutachtet die Standorte der Wechselzone(n) und den Start- und Zielbereich. Hierbei verfährt er wie folgt:

- a) Begutachtung von Streckenplänen, Ausschreibung, Informationsmaterial vor der Veröffentlichung,
- b) Streckenbesichtigung 4 Monate vor Veranstaltungstermin - nicht jedoch später als 5 Wochen vorher -, Erörterung der Organisationsstrukturen und Maßnahmen des Ausrichters (Zeitplan, Startgruppen, Kampfrichtereinsatz, etc.)
- c) letztmalige Streckenbesichtigung und Abschlussbesprechung mit dem Ausrichter spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung.

3. Über das jeweilige Ergebnis seiner Überprüfungen unterrichtet der Technische Delegierte schriftlich den Vorsitzenden der Technischen Kommission, die Geschäftsstelle der Deutschen Triathlon Union, die Geschäftsstelle und den/die Kampfrichterobmann/frau des ausrichtenden Landesverbandes, sowie den Organisationsleiter des Ausrichters.

4. Der Technische Delegierte der DTU ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Ausrichter und Einsatzleiter gegenüber weisungsbefugt. Er stellt in Eigenverantwortung als Vertreter der DTU sicher, dass die Vorgaben der Wettkampfordnungen der DTU bzw. die im schriftlichen Bericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.

5. Wird vom Präsidium eines Landesverbandes ein Technischer Delegierter für eine Veranstaltung eingesetzt ist dieser im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Ausrichter und Einsatzleiter gegenüber weisungsbefugt. Er stellt in Eigenverantwortung als Vertreter des Landesverbandes sicher, dass die Vorgaben der Wettkampfordnungen der DTU bzw. die im schriftlichen Bericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.

6. Der Technische Delegierte informiert die Technische Kommission über die bezüglich des Kampfrichtereinsatzes getroffenen Vereinbarungen; der Technische Delegierte des Landesverbandes unterrichtet den Kampfrichterobmann.

§ 17.3 Der Ausrichter hat den Technischen Delegierten in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dazu hat er ihm alle notwendigen Unterlagen und für die Dauer der Besichtigungen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Dabei trägt die DTU die Kosten.

Der Landesverband regelt die Kostenübernahme für seinen Technischen Delegierten in eigener Zuständigkeit.

§ 17.4 Der Technische Delegierte der DTU schreibt einen Abschlußbericht zur Veranstaltung und händigt ihn zusammen mit dem Wettkampfprotokoll, dem Organisationsleiter des Ausrichters, der Geschäftsstelle der DTU, der Geschäftsstelle und dem/der Kampfrichterobmann/frau des zuständigen Landesverband und der Technischen Kommission aus.

§ 17.5 Der Technische Delegierte des Landesverbandes schreibt einen Abschlußbericht zur Veranstaltung und händigt ihn zusammen mit dem Wettkampfprotokoll dem Organisationsleiter des Ausrichters, dem Präsidium, der Geschäftsstelle und dem/der Kampfrichterobmann/frau seines Landesverbandes aus.

§ 18 Die Bundeskampfrichter

§ 18.1 Bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union werden von der Technischen Kommission Bundeskampfrichter eingesetzt. Sie sind vom Einsatzleiter und dem Technischen Delegierten einen Tag vor dem Wettkampf am Veranstaltungsort in die Gegebenheiten einzuweisen. Werden Übernachtungen benötigt sind diese Kosten incl. Frühstück von Ausrichter zu tragen.

§ 18.2 Der Einsatzleiter der Bundeskampfrichter hat bei der letztmaligen Streckenbesichtigung, sowie der Abschlussbesprechung des Technischen Delegierten anwesend zu sein. Dabei spricht er mit dem Ausrichter Details des Kampfrichtereinsatzes ab.

§ 18.3 Der Einsatzleiter hat die Ergebnislisten zu überprüfen und zur Veröffentlichung freizugeben. Er fertigt das Wettkampfprotokoll an und händigt dieses dem Technischen Delegierten aus.

§ 19 Dopingkontrollen

§ 19.1 Bei allen Deutschen Meisterschaften, bei Wettkämpfen der Deutschen Triathlon Liga sowie bei anderen Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Einzelheiten zur Durchführung sind der Antidopingordnung der DTU (AdO) zu entnehmen.

§ 19.2 Der Ausrichter hat dem Dopingbeauftragten die Ausschreibung, sowie die vollständige Teilnehmerliste auszuhändigen.

§ 19.3 Er hat die an ihn gestellten Anforderungen des Technischen Delegierten und/oder Dopingbeauftragten für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen zu erfüllen. Das sind insbesondere

1. die Zurverfügungstellung der gewünschten Zahl von geeigneten, erwachsenen Helfern für die Begleitung der ausgewählten Testpersonen
2. das Bereitstellen von geeigneten Getränken (Wasser und alkoholfreies Bier in verschlossenen Behältnissen) in der Dopingstation
3. die Bereitstellung der Dopingstation in nächster Nähe von für die Öffentlichkeit gesperrten Toiletten
4. das Erteilen des Wortes bei der Wettkampfbesprechung.

§ 20 Sonderbestimmungen

In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium der Deutschen Triathlon Union von einzelnen Pflichten gemäss der Veranstalterordnung und der Sportordnung eine Befreiung erteilen. Vor einem derartigen Beschluss ist der zuständige Technische Delegierte sowie die Technische Kommission anzuhören. Der Beschluss des Präsidiums der DTU geht an den Landesverband, den Ausrichter sowie den für die Veranstaltung zuständigen Technischen Delegierten und die Technische Kommission. Der Technische Delegierte unterrichtet den Einsatzleiter und das Wettkampfgericht entsprechend.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Veranstalterordnung der Deutschen Triathlon (VsO) als Teil der Ordnungen der DTU wurde von der Technischen Kommission im Laufe des Jahres 1991 erarbeitet und von den zuständigen Gremien im gleichen Jahr verabschiedet. Sie tritt am 01.01.1992 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert zum 01.03.2008. Diese Änderungen haben seither Gültigkeit.

| Strömungsgeschwindigkeit in m/h (Knoten) | Schwimmdistanz vor der Verlängerung | | | | |
|---|-------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| | 1000 m | 1500 m | 2000 m | 2500 m | 3800 m |
| 185,2 (0,1) | 1046 | 1569 | 2092 | 2615 | 3980 |
| 370,4 (0,2) | 1092 | 1638 | 2184 | 2730 | 4160 |
| 555,6 (0,3) | 1138 | 1707 | 2276 | 2845 | 4340 |
| 740,8 (0,4) | 1184 | 1776 | 2368 | 2960 | 4520 |
| 926,0 (0,5) | 1230 | 1845 | 2460 | 3075 | 4700 |
| 1111,2 (0,6) | 1276 | 1914 | 2552 | 3190 | 4880 |
| 1296,4 (0,7) | 1322 | 1983 | 2644 | 3305 | 5060 |
| 1481,6 (0,8) | 1368 | 2052 | 2736 | 3420 | 5240 |
| 1666,8 (0,9) | 1414 | 2121 | 2828 | 3535 | 5420 |
| 1852,0 (1,0) | 1460 | 2190 | 2920 | 3650 | 5600 |
| 2037,2 (1,1) | 1506 | 2259 | 3012 | 3765 | 5780 |
| 2222,4 (1,2) | 1552 | 2328 | 3104 | 3880 | 5960 |
| 2407,6 (1,3) | 1598 | 2397 | 3196 | 3995 | 6140 |
| 2592,8 (1,4) | 1644 | 2466 | 3288 | 4110 | 6320 |
| 2778,0 (1,5) | 1690 | 2535 | 3380 | 4225 | 6500 |
| 2963,2 (1,6) | 1736 | 2604 | 3472 | 4340 | 6680 |
| 3148,4 (1,7) | 1782 | 2673 | 3564 | 4455 | 6860 |
| 3333,6 (1,8) | 1828 | 2742 | 3656 | 4570 | 7040 |
| 3518,8 (1,9) | 1874 | 2811 | 3748 | 4685 | 7220 |
| 3704,0 (2,0) | 1920 | 2880 | 3840 | 4800 | 7400 |